

escrypt

SECURITY. TRUST. SUCCESS.



ESCRYPT

Einkaufsbedingungen

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen zur Regelung unserer Einkaufsvorgänge im Rahmen unserer weltweiten Geschäftstätigkeit.

1. Allgemeines

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferanten erfolgt. Gleichmaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1. Bestellungen, Mengenkontrakte, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 2.3. Die Schriftform wird auch durch Telefax, Datenfernübertragung oder E-Mail erfüllt.
- 2.4. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.5. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 2.6. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 2.7. Für Werk- und Dienstleistungen gelten die ergänzenden Einkaufsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen der ESCRYPT GmbH (einsehbar unter www.escrypt.com im Download Center).

3. Lieferung

- 3.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP oder

- DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 3.2. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, trägt der Lieferant alle erforderlichen Aufwendungen wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
 - 3.3. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen.
 - 3.4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
 - 3.5. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
 - 3.6. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
 - 3.7. Soweit nicht in den ergänzenden Einkaufsbedingungen für Software abweichend geregelt, erhalten wir an Software, die zum Produktlieferumfang gehört, mit der Lieferung einfache, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrechte. Unsere zulässige Nutzung umfasst insbesondere die Vervielfältigung, das Laden und Ablaufen lassen der Software.
 - 3.8. Umfasst ist auch die Unterlizenzierung, Vermietung oder jede sonstige Form der Weitergabe der Software an mit uns im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie an unsere Subunternehmer, die mit der Fertigung unserer Produkte betraut sind und in diesem Zusammenhang ein Recht zur Nutzung der Software benötigen. Die zulässige Nutzung umfasst ferner die Weitergabe der Software als Bestandteil eines Hardwareproduktes an Kunden und die Einräumung von Nutzungsrechten hieran, soweit dies zur Nutzung der Hardware erforderlich ist.
 - 3.9. An zur Verfügung gestellter Software einschließlich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen eine angemessene Anzahl von Sicherungskopien erstellen.
 - 3.10. Für Software gelten die ergänzenden Einkaufsbedingungen für Software der ESCRYPT GmbH einschließlich der beigefügten ergänzenden Einkaufsbedingungen für Produkte hinsichtlich Open Source Software (beide einsehbar unter www.escrypt.com im Download Center).

4. Höhere Gewalt

- 4.1. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise

vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

4.2. Die Regelungen der Ziff. 4.1 gelten auch im Fall von Arbeitskämpfen.

5. Versandanzeige und Rechnung

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

6. Preisstellung und Gefahrenübergang

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise geliefert benannter Ort (DAP gemäß Incoterms® 2010) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

7. Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 20 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung, als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

8. Subunternehmer

Der Lieferant hat die beauftragten Leistungen eigenständig zu erbringen; ohne schriftliche Zustimmung von uns darf kein Dritter mit der Durchführung von Teilleistungen unterbeauftragt werden. Der Lieferant bleibt im Fall einer Unterbeauftragung für die Durchführung sowie den Erfolg der Leistung verantwortlich.

9. Mängelanzeige

9.1. Bei Wareneingang findet eine Untersuchung der Ware durch uns nur im Hinblick auf offenkundige Schäden, insbesondere Transportschäden, Identitäts- und Quantitätsabweichungen der Lieferung statt, sofern nicht mit dem Lieferanten in einer Qualitätssicherungsvereinbarung etwas anderes vereinbart ist.

- 9.2. Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt.
- 9.3. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10. Mängelansprüche

- 10.1. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 10.2. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht uns zu. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der bestimmungsgemäße Belegenheitsort der Sache. Dies ist der Ort, an dem sich die Sache zum Zeitpunkt der Mängelrüge befindet. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 10.3. Sollte der Lieferant nicht nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen nach angemessener kurzer Fristsetzung zur Abhilfe, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 10.4. Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch den Vertragsgegenstand frei, es sei denn der Lieferant weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Zusätzlich wird der Lieferant uns auf Anforderung unverzüglich die für die Verteidigung gegen derartige Ansprüche Dritter benötigten Informationen und Dokumente zu seinen Leistungen übergeben.
- 10.5. Für Freistellungsansprüche beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Die Verjährungsfrist für Freistellungsansprüche beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und wir von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten. Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig. Dies gilt auch für den vorgenannten zusätzlichen Anspruch auf Informationen und Dokumente.
- 10.6. Sachmängelansprüche verjähren - außer in Fällen der Arglist - in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang). Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig.
- 10.7. Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt die Regelung des 10.5 (Verjährungsfrist für Freistellungsansprüche) entsprechend. Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig.
- 10.8. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- 10.9. Im Rahmen der Nacherfüllung hat der Lieferant die Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- und Materialkosten zu tragen. Entstehen uns infolge einer mangelhaften Lieferung im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz des Vertragsgegenstandes Kosten und

Aufwendungen, die wir darüber hinaus billigerweise machen durften, insbesondere Kosten und Aufwendungen für die Sortierung, für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, für die Untersuchung und Analyse des Mangels, sowie Kosten für das Hinzuziehen externen oder eigenen Personals, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten. Ein Mitverschulden von uns ist bei der Bestimmung der ersatzfähigen Kosten gem. § 254 BGB zu berücksichtigen.

10.10. Der Lieferant hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.

11. Produkthaftung und Rückruf

11.1. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

11.2. Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 11.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, es sei denn, die Kosten sind insgesamt nicht notwendig und angemessen.

11.3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11.4. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten. Ein Mitverschulden von uns ist bei Höhe der vom Lieferanten zu tragenden Kosten gemäß § 254 BGB zu berücksichtigen.

12. Rücktritts- und Kündigungsrechte

12.1. Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt oder Kündigung vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist.

12.2. Wir sind weiter zum Rücktritt oder Kündigung vom Vertrags berechtigt, wenn

- a) beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit eintritt,
- b) der Lieferant seine Zahlungen einstellt,
- c) beim Lieferant der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO eintritt oder sich eine Überschuldung des Lieferanten abzeichnet,

- d) vom Lieferanten über das Vermögen oder den Betrieb des Lieferanten die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt wird oder
 - e) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgewiesen wird.
- 12.3. Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.
- 12.4. Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.
- 12.5. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. 12 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

13. Ausführung von Arbeiten

Lieferanten, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände ausführen, haben die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie unsere betrieblichen Regelungen einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, einen Verantwortlichen für die Auftrags erledigung zu benennen, der die Aufsichts- und Kontrollpflicht sicherstellt. Der Verantwortliche des Lieferanten ist verpflichtet, sich vor Ausführung der Arbeiten mit unserem Koordinator abzustimmen, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen und uns und betroffene Dritte über gegenseitige Gefährdungen zu informieren. Lieferanten sind für die Unterweisung und Sicherheit ihrer Mitarbeiter und beauftragter Subunternehmern sowie für die Sicherung von Gefahrenquellen gegenüber Dritter verantwortlich. Der Lieferant darf nur fachlich ausreichend qualifizierte Mitarbeiter und betriebssichere Arbeitsmittel im Werksgelände einsetzen. Unfälle die sich auf dem Werksgelände ereignen sind uns sofort zu melden.

14. Beistellung

Von uns gegen Bezahlung gelieferte oder kostenlos beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen („Beistellungen“) bleiben unser Eigentum, sofern Bezahlung geschuldet ist, bis zur vollständigen Bezahlung. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung und der Zusammenbau der Beistellungen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden. Wir behalten uns das Miteigentum an den unter Verwendung unserer Beistellung hergestellten Erzeugnissen bis zur vollständigen Erfüllung unserer durch die Beistellung entstandenen Ansprüche vor. Der Lieferant ist zur Weiterveräußerung der unter Verwendung unserer Beistellung hergestellten Erzeugnisse im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Der Lieferant tritt uns schon jetzt alle ihm aus der

Weiterveräußerung dieser Erzeugnisse zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in voller Höhe ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung unserer durch die Beistellung entstandenen Ansprüche. Der Lieferant ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Rechte des Lieferanten nach dieser Ziffer 14 können wir widerrufen, wenn der Lieferant seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlung einstellt, oder wenn der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldbereinigung über sein Vermögen beantragt. Wir können die Rechte des Lieferanten nach dieser Ziffer 14 auch widerrufen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht oder beim Lieferant der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten den Wert unserer Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Lieferanten insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigeben.

15. Unterlagen und Geheimhaltung

15.1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

15.2. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

16. Exportkontrolle und Zoll

- 16.1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-) Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten und für genehmigungspflichtige Güter folgende Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung und unverzüglich bei Änderungen (technische, gesetzliche Änderungen oder behördliche Feststellungen) an die Adresse logistics@escrypt.com zu senden:
- a) Warenbeschreibung,
 - b) Alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß U.S. Commerce Control List (ECCN),
 - c) Handelspolitischer Warenursprung,
 - d) Statistische Warennummer (HS-Code),
 - e) einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen.
- 16.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die seinem Geschäftsmodell entsprechend angemessenen Maßnahmen zur Sicherheit in der Lieferkette im Sinne des WCO SAFE Framework of Standards, zu ergreifen und uns insbesondere bei erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Bewilligung eines Authorized Economic Operators (AEO) zu unterstützen. Der Lieferant verpflichtet sich angemessene Nachweise, z. B. durch Bewilligungen oder Erklärungen, z.B. Sicherheitserklärungen, Erklärungen im Rahmen von C-TPAT oder ähnlicher Programme zu erbringen. Wir oder ein von uns beauftragter Dritter sind berechtigt, die Nachweise des Lieferanten gemäß dieses Absatzes auch in den Räumlichkeiten des Lieferanten zu überprüfen.
- 16.3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns für seine Waren den handelspolitischen und den jeweilig vorgeschriebenen präferenziellen Ursprung verbindlich mitzuteilen. Dazu stellt er für Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union (EU) eine Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EU- Durchführungsverordnung binnen einer Frist von 21 Tagen nach Anforderung durch uns aus. Ferner sichert der Lieferant zu, für Warenlieferungen aus einem Freihandelsabkommens-/Präferenzabkommensland den jeweilig vorgeschriebenen Ursprungsnachweis beizufügen. Der handelspolitische Ursprung ist auf der jeweiligen Handelsrechnung anzugeben und bei Bedarf ist ein Ursprungszeugnis auszustellen. Im Falle einer Erstbelieferung sind die Ursprungsdaten spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Warenursprungs sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 16.4. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Warenlieferungen über Zollgrenzen hinweg alle erforderlichen Dokumente wie Handelsrechnung, Lieferschein und Informationen für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung, der Lieferung beizufügen. Hinsichtlich der Rechnung ist folgendes zu beachten:
- a) In der Rechnung sind zusätzlich, die nicht im Warenpreis enthaltenen Kosten (z.B. Forschungs- und Entwicklungskosten, Lizenzgebühren, Werkzeugkosten, Beistellungen des Käufers mit Bezug zur Warenlieferung) jeweils getrennt, aufzuführen.
 - b) Bei kostenlosen Lieferungen ist der Lieferant verpflichtet in der Proforma-Rechnung, eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt sowie folgenden Hinweis "For Customs Purpose Only" anzugeben. Auf der Rechnung oder dem Lieferschein ist zudem der Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben (z.B. kostenlose Mustersendung).

- 16.5. Der Lieferant hat uns mit allen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung unserer Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich Zöllen bzw. Kosten für Zollabfertigung erforderlich sind.
- 16.6. Ungeachtet anderer Rechte und ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten, sind wir berechtigt, von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, falls der Lieferant die Verpflichtungen nach Ziffer 16.1-16.5 wiederholt nicht erfüllt.

17. Compliance

- 17.1. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns weder im geschäftlichen Verkehr, noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.
- 17.2. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.
- 17.3. Der Lieferant sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden.
- 17.4. Der Lieferant wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Lieferant die Anforderungen aus dem Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Robert Bosch GmbH (www.purchasing.bosch.com/compliance) und die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten, die im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie die Verantwortung für die Umwelt betreffen (www.unglobalcompact.org).
- 17.5. Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 17.1 bis 17.4 hat der Lieferant mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 17.6. Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Lieferanten und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern 16.1 bis 16.4 behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

18. Erfüllungsort

Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

19. Allgemeine Bestimmungen

- 19.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 19.2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 19.3. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Bochum. Für Verfahren vor den Amtsgerichten ist das Amtsgericht Bochum zuständig. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.

Ergänzende Einkaufsbedingungen für Produkte hinsichtlich Open Source Software der ESCRYPT GmbH und ihrer verbundenen Unternehmen (im Folgenden: „ESCRYPT“)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Bedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmen in Bezug auf den Erwerb/die Lizenzierung von Software u. Hardware mit integrierter Software (= embedded software), in jeder Codeform (z.B. Quellcode, Objektcode...) inkl. updates („Vertragsprodukte“). Diese Bedingungen gelten insbes. dann, wenn Sie („Lieferant“):
 - 1.1.1. Software und/oder Technologie an ESCRYPT lizenzieren, die FOSS-Komponenten enthält;
 - 1.1.2. Software und/oder Technologie für ESCRYPT entwickeln, welche FOSS-Komponenten enthalten wird;
 - 1.1.3. Hardware-Produkte an ESCRYPT verkaufen und/oder sonst zur Verfügung stellen, mit welchen FOSS-Komponenten (1) gebündelt sind; (2) auf welchen FOSS-Komponenten installiert sind (z.B. in Firmware des Produktes integriert); oder (3) gesondert vertrieben werden, jedoch zur Nutzung mit dem Produkt vorgesehen sind;
 - 1.1.4. FOSS-Komponenten verbunden mit Dienstleistungen für ESCRYPT, Partner oder Kunden zur Verfügung stellen;
- 1.2. Diese Bedingungen schließen vom Lieferanten angewandte allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) auch dann aus, wenn ESCRYPT in Kenntnis solcher AGB des Lieferanten Vertragsprodukte entgegennimmt.

2. Definitionen

- 2.1. In diesem Dokument bezeichnet „Open Source Software“ oder „Free and Open Source Software“ oder „FOSS“ oder „FOSS-Komponente“ eine Software
 - 2.1.1. unter einer Lizenzvereinbarung, welche
 - 2.1.2. von der „Open Source Initiative“ und/oder der „Free Software Foundation“ anerkannt wurde und auf einer von deren Internetseiten aufgeführt ist; und/oder
 - 2.1.3. den Vertrieb/das Zugänglichmachen der Software nur erlaubt, wenn Materialien und/oder Informationen (z.B. Lizenztexte, Copyright-/Autorenhinweise, Quellcode oder „written offer“ für denselben, Makefiles, Skripte, andere Software...) und Links zu Materialien und/oder Informationen („Zusätzliche FOSS-Materialien“) mit der Software zusammen zur Verfügung gestellt oder sonst wie offengelegt werden („FOSS-Lizenz“); oder
 - 2.1.4. welche (angeblich) freie Software, „public domain“ oder sonstwie gratis ist („Freie Software“).
- 2.2. „Copyleft-Bedingungen“ bezeichnen eine FOSS-Lizenz, welche es erfordert, dass Modifizierungen der FOSS-Komponente und von der FOSS-Komponente abgeleitete Werke unter den Bedingungen einer solchen FOSS-Lizenz stehen müssen, z.B. GNU General Public License Version 2, Mozilla Public License Version 1.1 und andere.

3. Vereinbarung hinsichtlich FOSS, Copyleft-Bedingungen, Pflichten des Lieferanten

- 3.1. FOSS darf nur dann in den Vertragsprodukten enthalten sein, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde (einschl. Fax, E-Mail), und sofern dies in einem von ESCRYPT unterzeichneten ANNEX FOSS aufgeführt ist. Darüber hinaus dürfen die Vertragsprodukte nur dann Software unter Copyleft-Bedingungen enthalten, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde (einschl. Fax, E-Mail). Hat der Lieferant die Absicht, FOSS-Komponenten und/oder FOSS-Lizenzen den Vertragsprodukten hinzuzufügen, oder darin enthaltene zu aktualisieren oder zu modifizieren, so wird der Lieferant ESCRYPT um vorherige schriftliche Zustimmung zu den beabsichtigten Änderungen in einem aktualisierten ANNEX FOSS bitten; ESCRYPT wird diese nicht unangemessen vorenthalten – im Zweifel entscheidet ESCRYPT.
- 3.2. Der ANNEX FOSS soll folgende Angaben über die in den Vertragsprodukten enthaltenen oder für deren Nutzung relevanten FOSS-Komponenten enthalten: (1) Name und Versions-Nummer der FOSS-Komponente sowie eine Herkunfts-URL, (2) Namen und Versions-Nummern der jeweils anwendbaren FOSS-Lizenzen.
- 3.3. Der Lieferant hat sämtliche Pflichten vollständig einzuhalten, die in irgendeiner Form mit etwaiger in den Vertragsprodukten enthaltener FOSS zusammenhängen (einschließlich z.B. FOSS-Lizenzen und Urheberrecht) („FOSS-Pflichten“), und stellt insbesondere sämtliche Zusätzliche FOSS-Materialien und insbesondere folgende Materialien und Informationen in einem gängigen Dateiformat (welches ESCRYPT vorgeben kann) zur Verfügung, und zwar für jeden Entwicklungsstand und des endgültigen Standes für jedes Exemplar des Vertragsprodukts oder dessen Software bei jeder Lieferung oder auf Anforderung durch ESCRYPT:
 - 3.3.1. Eine Liste der FOSS-Komponenten mit folgenden Angaben: (a) Name und Versions-Nummer der FOSS-Komponente, (b) Namen und Versions-Nummer der jeweils anwendbaren FOSS-Lizenz (z.B. GNU Lesser General Public License v2.1)/Hinweis auf „Freie Software“, (c) Herkunft der FOSS-Komponente, (d) Copyright-Hinweise und Inhalt „notice file“ (z.B. bei einer Apache-Lizenz), (e) Lizenztext der jeweiligen „permission note“, (f) Auskünfte, falls die FOSS-Komponente modifiziert wurde, (g) Angaben über mögliche Copyleft-Bedingungen, (h) Art der Verlinkung (dynamisch/statisch);
 - 3.3.2. Eine Datei („Pflichtangabendokument“) mit folgendem Inhalt: Dateinamen der FOSS-Komponente, die jeweiligen Lizenztexte und Copyright-/Autorenhinweise einer jeden FOSS-Komponente mit angemessenen Überschriften sowie einem vorangestellten Inhaltsverzeichnis;
 - 3.3.3. Eine Archivdatei sämtlicher Quellcode-Dateien aller FOSS und aller anderen Software (einschließlich z.B. Makefiles, Skripte...) sowie eine Anleitung zum Compilieren des Quellcodes in installierbaren Objektcode (einschließlich z.B. des „vollständigen zugehörigen Quellcodes“ falls erforderlich), wenn und soweit ESCRYPT diese bei dem Vertrieb des Vertragsprodukts gemäß der FOSS-Lizenz zur Verfügung stellen muss.
- 3.4. Der Lieferant wird seine in 3.c) dargelegten Pflichten so erfüllen, dass ESCRYPT jedes einzelne Vertragsprodukt unter Erfüllung der FOSS-Pflichten vertreiben kann. Falls eine FOSS-Lizenz es verlangt, müssen sämtliche Zusätzliche FOSS-Materialien und insbesondere die in 3.c) (2) + (3) genannten Materialien und Informationen jedem Vertragsprodukt in einem leicht lesbaren Format (gedruckt/auf CD oder einem anderen gängigen Datenträger/mit dokumentierter Programmfunktion zur Anzeige), das ESCRYPT schriftlich vorgeben kann, beigelegt werden.

4. FOSS-Gewährleistungen und -Zusicherungen des Lieferanten, nur vereinbarte FOSS, vollständige Informationen, keine Lizenzverletzung/-Inkompatibilität, Copyleft-Bedingungen

- 4.1. Unbeschadet anderer Rechte von ESCRYPT gewährleistet der Lieferant und sichert zu, dass
- 4.2. die Vertragsprodukte keine FOSS enthalten, außer derjenigen, die gemäß 3.a) vereinbart wurde;
- 4.3. seine gemäß 3. zur Verfügung gestellten Materialien und Informationen vollständig und zutreffend sind;
- 4.4. in den Vertragsprodukten enthaltene oder für deren Nutzung relevante FOSS-Komponenten jetzt + künftig nicht:
 - 4.4.1. die Bedingungen der FOSS-Lizenzen für solche FOSS-Komponenten durch die Art und Weise verletzen, in der die FOSS-Komponenten mit anderen FOSS-Komponenten bzw. mit proprietärer Software genutzt oder verbunden wird oder zusammenwirken;
 - 4.4.2. erfordern, dass eine in den Vertragsprodukten oder in einem ESCRYPT-Produkt genutzte proprietäre Software den Bedingungen einer FOSS-Lizenz aufgrund dessen unterfällt, dass FOSS-Komponenten bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Vertragsprodukte mit solcher proprietärer Software verbunden werden oder mit ihr zusammenwirken;
- 4.5. er sämtliche Bedingungen der FOSS-Lizenzen vollständig erfüllt hat, die ihn im Hinblick auf die Nutzung, Ver- und Bearbeitung sowie Weitergabe der FOSS-Komponenten treffen, die in den Vertragsprodukten enthalten sind oder für deren vertragsgemäße Verwendung relevant sind;
- 4.6. er sämtliche Anweisungen von ESCRYPT befolgt, welche die im Vertragsprodukt oder ESCRYPT-Produkt bestimmungsgemäß genutzte proprietäre Software schützen sollen, insbesondere vor Copyleft-Bedingungen.

5. FOSS-Abhilfe-Verpflichtungen des Lieferanten

- 5.1. Unbeschadet anderer Rechte von ESCRYPT: Falls der Lieferant seine in 3. genannten Pflichten oder seine in 4. genannten Gewährleistungen und Zusicherungen verletzt, hat der Lieferant innerhalb der vereinbarten Entwicklungs- und Lieferfristen und sofort nach Kenntniserlangung:
- 5.2. nicht vereinbarte FOSS-Komponenten gegen vereinbarte Software auszutauschen und falsche oder unvollständige Materialien und Informationen gemäß 3. und 4.a) auszubessern bzw. zu korrigieren oder zu vervollständigen;
- 5.3. diejenige Software an ESCRYPT zu liefern, die unter Verletzung der 3.c) (3) nicht zur Verfügung gestellt wurde;
- 5.4. Verletzungen der Gewährleistungen gemäß 4.c) bis e) abzuhelpfen.

6. FOSS-Entschädigungsverpflichtungen des Lieferanten

- 6.1. Unbeschadet anderer Rechte von ESCRYPT, hat der Lieferant ESCRYPT alle Kosten, Ausgaben und Schäden zu ersetzen, die entstehen aus fehlender/unpünktlicher Einhaltung (egal ob durch Handlung oder Unterlassung) von:
- 6.2. FOSS-Lizenzen oder des Urheberrechts in Bezug auf die Vertragsprodukte oder
- 6.3. für den Lieferanten in 3. festgelegten Pflichten oder
- 6.4. in 4. vereinbarten Zusicherungen und Gewährleistungen oder in 5. vereinbarter Abhilfe.